

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

138. Stück, 03.08.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. August 1926.) 138. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 213. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1926, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.  
 Nr. 214. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1926, zur Ausführung des Reichsgesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925.

### Nr. 213.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.  
 Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1926 über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen (R.G.Bl. 1926 I S. 367/8) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Pfandrechte, die auf Grund des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. März 1903, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen (Ges.Bl. Bd. 34 S. 574 ff.) bestellt worden sind, bleiben als Pfandrechte im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1926 bestehen.

#### § 2.

Schiffszertifikate oder Schiffsbriefe werden nicht ausgestellt, Schiffsmeßbriefe nicht ausgehändigt.

## § 3.

Die nach § 4 des Gesetzes auszustellende Bescheinigung und das nach § 5 auszustellende Zeugnis wird vom Richter erteilt.

## § 4.

Das Pfandrechtsregister ist nach dem in der Anlage beigefügten Muster einzurichten.

Ist die Zulässigkeit der Pfandbestellung offenkundig, so ist dies in Spalte 5 zu vermerken.

Änderungen des Inhalts der in den Spalten 2 bis 5 enthaltenen Eintragungen sowie Löschungen dieser Eintragungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in der sich die zu ändernde oder die zu löschende Eintragung befindet.

Die Löschung des Schiffsbauwerks im Register ist unter Angabe des Grundes in den Spalten 1 bis 6 einzutragen. Erfolgt die Löschung nicht auf Grund der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, so gilt der § 26 Abs. 2 der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister (G.Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 32 S. 690 ff.) entsprechend.

Für die Eintragung der Pfandrechte gilt der § 25 Abs. 1 der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister entsprechend. In die Spalten 10 und 11 sind nur solche Eintragungen aufzunehmen, die sich auf die eingetragenen Pfandrechte beziehen.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Reiners.

Lfd. Nr. der Eintragungen.	Name oder Nummer u. die Gattung des im Bau befindlichen Schiffes.	Name und Wohnort des Eigentümers.	Bezeichnung der Schiffswerft, auf der das Schiff im Bau ist.	Bezeichnung des Ausstellers sowie Angabe von Ort u. Tag der Ausstellung der Urkunden über die Zulässigkeit der Pfandbestellung und den Eigentumsnachweis.	Tag der Eintragung.	Pfandrechte.				
						Lfd. Nr. des Pfandrechts.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Lösungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11



**Nr. 214.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925.

Oldenburg, den 28. Juli 1926.

Auf Grund des § 1 und des § 4 des Gesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925 (R.G.Bl. I S. 319) wird folgendes bestimmt:

## 1.

Für die Genehmigung von Kraftfahrlinien zur Beförderung von Personen oder Sachen gegen Entgelt und zur Zurücknahme der Genehmigung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierung zuständig.

## 2.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes werden auf gegenwärtig vorhandene Kraftfahrlinien für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 28. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.